

Satzung des Südwestdeutschen Iaidoverbandes

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen "Südwestdeutscher Iaido-Verband", abgekürzt SWIV.
- (2) Der SWIV hat seinen Sitz in Bad Kreuznach und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Kreuznach eingetragen werden. Mit der Eintragung wird der vollständige Name "Südwestdeutscher Iaido-Verband e.V." lauten.

§ 2 Zweck

- (1) Der SWIV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der SWIV ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des SWIV fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SWIV s.
- (2) Der SWIV verfolgt den Zweck, hessischen/saarländischen/rheinlandpfälzischen Vereine und Abteilungen in hessischen/saarländischen/rheinlandpfälzischen Sportvereinen, die die japanische Schwertkunst "Iaido" fördern und/oder betreiben, zusammenzuschließen und Iaido als Körper- und Geisteskultur zu pflegen und zu fördern.
- (3) Mittel zur Erreichung dieses Zwecks ist die Vermittlung von Iaido durch Unterricht, die Durchführung eines geordneten Sportbetriebes unter den Mitgliedern und mit befreundeten und übergeordneten Verbänden, die Organisation von Lehrgängen und Prüfungen, die Durchführung von Wettkämpfen sowie die Verbreitung des Bekanntheitsgrades von Iaido durch Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der SWIV ist parteipolitisch unabhängig und religiös und weltanschaulich neutral.
- (5) Im Wirkungsbereich des SWIV und seiner Mitglieder, ist das Führen von Hieb- und Stoßwaffen, insbesondere während Lehrgängen, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie bei Wettkämpfen und untersagt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des SWIV können Vereine mit Sitz in Hessen, im Saarland und in Rheinland-Pfalz werden, die Iaido betreiben. Soweit nur in einer Abteilung eines Vereins Iaido betrieben wird, betrifft die Mitgliedschaft nur diese Abteilung dieses Vereins. Über die Neuaufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung der Vorstand. Der Vorstand überprüft die formale Richtigkeit des Aufnahmeantrages und die Einhaltung der Aufnahmebedingungen.
- (2) Der SWIV ist verpflichtet, allen Vereinen, die in Hessen, im Saarland und in Rheinland-Pfalz Iaido im Sinne des Amateurgedankens betreiben wollen, und die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 der Satzung erfüllen, die Mitgliedschaft einzuräumen, es sei denn, es liegen Gründe vor, die bei schon bestehender Zugehörigkeit zum Ausschluss nach § 3 Abs. 4 führen würden.
- (3) Vereine müssen als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sein. Dies ist durch Vorlage eines Freistellungsbescheides nachzuweisen.

- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schwerer Schädigung des Zwecks oder des Ansehens des SWIV oder bei Beitragsrückstand in Höhe eines Jahresbetrages um mehr als sechs Monate nach seiner Fälligkeit, kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem SWIV ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes sind an den Vorstand zu richten. Antragsberechtigt sind Angehörige des Vorstandes oder ein Mitglied. Ein solcher Antrag ist dem Vorstand unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen. Vor der Entscheidung ist das auszuschließende Mitglied zu hören.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Verlust der Gemeinnützigkeit.
- (6) Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief angezeigt werden.
- (7) Der Verband ist berechtigt, zur Durchführung seiner Bestrebungen haupt-und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen. Die Mitglieder haben keinen Anteil an dem Vereinsvermögen. Kein ausgeschiedenes Mitglied hat Anrecht auf das Vermögen des SWIV oder Teilen hiervon. Bei Auflösung des Verbandes ist das Vermögen steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen.

§ 4 Organe

Die Organe des SWIV sind:

- a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des SWIV ist die Mitgliederversammlung. Diese setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand b) den Mitgliedern c) der/den Kassenprüfern
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher durch Rundschreiben unter Angabe von Datum, Ort, Tagungsort, Uhrzeit des Beginns und Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies beantragen. Im übrigen gilt § 5 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Nach ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten. Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen müssen in der Einladung mit dem Wortlaut der geänderten Paragraphen bekanntgegeben werden.
- (7) Anträge müssen mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form dem Vorstand vorliegen.
- (8) Das Stimmrecht wird wie folgt geregelt:

- (1) Vereine haben pro begonnener Dekade dem SWIV gemeldeten Vereinsmitgliedern eine Stimme, höchstens jedoch 5 Stimmen. Bei der Ermittlung der Stimmenzahl ist die namentliche Stärkemeldung des Vereins bzw. der Abteilung zum Beginn des jeweiligen Jahres maßgebend. Die Gesamtstimmen eines Mitgliedes sind einheitlich abzugeben. Jeder dem SWIV angehörende Verein wird von einem/einer Delegierten vertreten. Der/ die Delegierte bedarf der schriftlichen Bestätigung des jeweiligen Vereins und kann nur diesen vertreten. Die Delegiertenvollmacht ist vom Vereinsvorsitzenden auszustellen. c) Der Vorstand hat eine Stimme. Bei Wahlen hat er kein Stimmrecht. d) Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht. e) Stimmübertragungen zwischen den Mitgliedern sind nicht zulässig.
- (9) Soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Präsident und vom Protokollierenden zu unterschreiben und innerhalb von 8 Wochen nach der Versammlung an die Verbandsmitglieder zu übersenden.
- (11) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kassenwart.
- (2) Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den SWIV nach außen und sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Präsident und Vizepräsident dürfen, mit Ausnahme der Ämter des Kassenwartes und Kassenprüfers, weitere Ämter übernehmen.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist bei seiner Tätigkeit an die Satzung, die Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Die Aufgabenverteilung des Vorstandes wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Der Vorstand erhält keine Vergütung. Notwendige Aufwendungen und Ausgaben des Vorstandes im Zusammenhang mit der Verbandsarbeit sind erstattungsfähig. Es werden nur tatsächlich entstandene Kosten erstattet. An- und Rückreisekosten für Fahrten zu Ausschuss- und Mitgliederversammlungen der Vorstandsmitglieder werden mit € 0,30 pro Entfernungskilometer vergütet.

§ 7 Kassenprüfer

- (1) 2 Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Prüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfung ist einmal jährlich durchzuführen. Weitere Prüfungen liegen im Ermessen der Prüfers. Die Aufgaben der Kassenprüfer beinhalten neben der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auch die Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel.
- (3) Beanstandungen sind sofort schriftlich dem Vorstand zu melden.

(4) Der schriftliche Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung jährlich vorzulegen.

§ 8 Beiträge

Der SWIV erhebt Beiträge. Zahlungsweise, und Fälligkeitstermin werden durch den Vorstand festgelegt. Näheres regelt eine Geschäftsordnung. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Wahlen

- (1) Der Vorstand ist alle drei Jahre auf der Mitgliederversammlung zu wählen.
- (2) Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat einzeln zu erfolgen. Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme eines bestimmten Amtes schriftlich erteilt hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden erhält. Als gültige Stimmen geltend nur "Ja" und "Nein" Stimmen. Erreicht keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so ist zwischen den Bewerbern mit dem höchsten und dem zweithöchsten Stimmenergebnis eine Stichwahl durchzuführen.
- (3) Bei Rücktritt oder sonstigem Ausfall eines einzelnen Vorstandsmitgliedes kann auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied auf die entsprechende Position gewählt werden. Bei Rücktritt oder sonstigem Ausfall des gesamten Vorstandes ist eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf dieser wird ein neuer Vorstand für eine Wahlzeit von drei Jahren gewählt.
- (4) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder des gesamten Vorstandes während einer Amtsperiode ist nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Bei der Einberufung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Abwahl des Vorstandsmitgliedes oder des gesamten Vorstandes in der Tagesordnung aufzuführen. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder des gesamten Vorstandes bedarf einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden.

§ 10 Ordnungen

Der Vorstand kann zur Regelung bestimmter Fragen und Aufgaben Ordnungen erlassen. Diese bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 11 Ausschüsse

Der Vorstand bestimmt Art und Zusammensetzung erforderlicher Ausschüsse.

§ 12 Auflösung

- (1) Eine Auflösung des SWIV kann nur von emer hierfür elgens einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (2) Zur Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den "Landessportbund RheinlandPfalz e.v.", der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Den Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bad Kreuznach.